Antsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 67 Nr. 7 105 29, Juli 2016

Inhalt:	Seite	5	Seite
Inhalt: Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Evan- gelische Erwachsenenbildung Ostalb		Dienstnachrichten	109 110

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Evangelische Erwachsenenbildung Ostalb

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 6. Mai 2016 AZ 55.152-27 Nr. 58.23-01-18-V02

Die Evangelischen Kirchenbezirke Aalen und Schwäbisch Gmünd haben eine kirchenrechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen der evangelischen Bildungsarbeit im Bereich der beteiligten Kirchenbezirke geschlossen. Der Abschluss dieser Vereinbarung wurde durch Verfügung vom 20. April 2016 genehmigt. Die Vereinbarung über die Evang. Erwachsenenbildung wird gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetztes bekannt gemacht

Rupp

Kirchenrechtliche Vereinbarung der Kirchenbezirke Aalen und Schwäbisch Gmünd über die Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Ostalb vom 26. Februar und 18. März 2016

§ 1 Rechtsstellung

(1) Die Evangelischen Kirchenbezirke Aalen und Schwäbisch Gmünd unterhalten für ihre Kirchengemeinden gemeinsam ein Evangelisches Bildungswerk.

- (2) Dieses trägt den Namen "Evangelische Erwachsenenbildung Ostalb" (im Folgenden "Bildungswerk" genannt).
- (3) In Übereinstimmung mit der "Ordnung der kirchlichen Bildungsarbeit mit Erwachsenen im Bereich der evangelischen Landeskirche in Württemberg" vom 27.12.1977 ist das Bildungswerk eine nicht rechtsfähige Einrichtung des Kirchenbezirks Aalen. Der oder die Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses Aalen oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter vertritt das Bildungswerk im rechtsgeschäftlichen Verkehr.
- (4) Das Bildungswerk vertritt die Evangelische Bildungsarbeit mit Erwachsenen in den Kirchenbezirken Aalen und Schwäbisch Gmünd in allen inhaltlichen Belangen der praktischen Arbeit nach außen (§ 12 Buchstabe a).
- (5) Das Bildungswerk ist Mitglied in der Evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung in Württemberg (EAEW) über die Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke (LageB).

§ 2 Grundlagen

- (1) Die Arbeit des Bildungswerkes geschieht auf der Grundlage des in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangeliums von Jesus Christus.
- (2) "Die Erwachsenenbildung ist eine verpflichtende Aufgabe der Kirche im Rahmen ihres Verkündungsauftrags" (Entschließung der Württembergischen Evangelischen Landessynode vom 29.03.1971).

- (3) Diese Aufgabe nimmt das Bildungswerk in Übereinstimmung mit dem Landesgesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens vom 11.12.1975 wahr.
- (4) Die Evangelische Bildungsarbeit vollzieht sich konkret in drei Aufgabenfeldern:
 - a. Biblisch-theologische Bildungsarbeit mit Erwachsenen;
 - b. Personenorientierte Bildungsarbeit mit Erwachsenen:
 - c. Gesellschaftlich orientierte Bildungsarbeit mit Erwachsenen.

Auf diese Weise soll das Evangelium auch außerhalb der gottesdienstlichen Wortverkündungen so in die Fragestellungen der Gegenwart eingebracht werden, dass es dem Einzelnen zu einem sinnerfüllten Leben, einem mündigen und reifen Christsein und in der Gemeinschaft zu einer guten Ordnung des Zusammenlebens hilft.

§ 3 Aufgabe

- (1) Zweck des Bildungswerkes ist es, die evangelische Bildungsarbeit mit Erwachsenen in den Kirchenbezirken Aalen und Schwäbisch Gmünd anzuregen, zu fördern und zu koordinieren. Es achtet dabei auf Bezüge zu kirchlichen und religiösen Themen und stimmt sich mit Partnern vor Ort ab.
- (2) Aufgaben des Bildungswerkes:
 - a. Unterstützung der Gremien, Gemeinden, Dienste, Werke und Gruppen, die zu einer nach Inhalt und Methode qualifizierten Bildungsarbeit mit Erwachsenen beitragen;
 - Initiativen und Hilfen zu Angeboten für die Bildungsarbeit mit Erwachsenen in Gebieten und Sachbereichen, die in den Kirchenbezirken nicht oder nur ungenügend berücksichtigt sind;
 - c. Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern;
 - d. Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 - e. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die geplante und erfolgte Arbeit, insbesondere Berichterstattung in den Bezirkssynoden;
 - f. Statistische Erfassung aller Bildungsarbeit mit Erwachsenen und Weitergabe der Ergebnisse;

- g. Beschaffung von Finanzmitteln für die Bildungsarbeit und deren zweckentsprechende Verwendung;
- h. Kooperation mit anderen Trägern von Bildungsarbeit mit Erwachsenen;
- Kooperation mit kirchlichen Werken und Diensten unter Berücksichtigung der Ökumene.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder im Bildungswerk sind:

- Mitglieder auf Grundlage dieser Vereinbarung: die Evangelischen Kirchengemeinden über die Evangelischen Kirchenbezirke, denen sie angehören.
- 2. Mitglieder auf Antrag durch eine der beiden Bezirkssynoden:
 - a. Rechtsfähige Vereine und Stiftungen, sofern sie im Sinne von § 2 Bildungsarbeit mit Erwachsenen betreiben und im Bereich der Kirchenbezirke Aalen oder Schwäbisch Gmünd tätig sind.
 - b. Werke und Einrichtungen, die im Auftrag der Landeskirche oder eines beteiligten Kirchenbezirks im Bereich der Kirchenbezirke Aalen oder Schwäbisch Gmünd selbstständig auf dem Gebiet der Bildungsarbeit mit Erwachsenen tätig sind

Über die Aufnahme beschließt der Ausschuss (§ 9 Absatz (2)).

§ 5 Haushaltsführung und Finanzierung

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben sowie Erträge und Aufwendungen des Bildungswerkes sind in einem Sonderhaushaltsplan zu veranschlagen. Dieser ist dem Haushaltsplan des Kirchenbezirks Aalen anzuschließen.
- (2) Die Finanzierung der Aufgaben des Bildungswerkes erfolgt durch Zuschüsse der öffentlichen Hand, durch Teilnahmebeiträge, sowie durch sonstige Einnahmen. Der danach verbleibende Finanzbedarf wird haushaltsplanmäßig auf die beiden beteiligten Kirchenbezirke verteilt.
- (3) Der Kirchenbezirk Aalen trägt 55 %, der Kirchenbezirk Schwäbisch Gmünd 45 % der im Haushaltsplan nicht gedeckten Aufwendungen. Die Bildung von Rücklagen zum Rechnungsabschluss ist möglich.

Diese Rücklagen sollen dazu dienen, Schwankungen beim jährlichen Finanzbedarf auszugleichen.

(4) Die Aufstellung eines Vorentwurfs des Sonderhaushaltsplanes sowie der Vollzug des Sonderhaushaltsplanes ist Aufgabe der Organe des Bildungswerks. Der Vorentwurf ist den Kirchenbezirksausschüssen der beiden Kirchenbezirke Aalen und Schwäbisch Gmünd zur Kenntnis zu geben. Vorgaben der Kirchenbezirksausschüsse sind dabei zu berücksichtigen.

§ 6 Leitungskreise auf Kirchenbezirksebene

- (1) Um die Bildungsarbeit mit Erwachsenen zu fördern, wird in den Kirchenbezirken Aalen und Schwäbisch Gmünd jeweils ein Leitungskreis für kirchliche Bildungsarbeit mit Erwachsenen gebildet. Aufgabe des Leitungskreises ist es, die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke sowie der bestehenden landeskirchlichen Werke und Einrichtungen bei der Bildungsarbeit mit Erwachsenen zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Den Leitungskreisen gehören die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden der beteiligten Kirchenbezirke sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder nach § 4 Nummer 2 an.
- (3) Für die Bildung des jeweiligen Leitungskreises auf Kirchenbezirksebene ist der jeweilige Dekan oder die Dekanin verantwortlich. Er oder sie lädt alsbald nach Beginn einer Wahlperiode der Kirchenbezirkssynode den Leitungskreis auf Kirchenbezirksebene zu seiner konstituierenden Sitzung ein.
- (4) Der Dekan oder die Dekanin beruft auf Vorschlag des jeweiligen Leitungskreises eines seiner Mitglieder zur oder zum Bezirksbeauftragten für Evangelische Erwachsenenbildung. Der oder dem Bezirksbeauftragten obliegt die Leitung des Leitungskreises.
- (5) Jeder Leitungskreis schlägt zwei Delegierte sowie zwei stellvertretende Delegierte als Vertreter des Kirchenbezirks im Ausschuss nach § 8 Absatz (1) Buchstabe c dem jeweiligen Kirchenbezirksausschuss zur Wahl vor. Bei der Benennung der Delegierten hat jedes Mitglied nach § 4 nur eine Stimme. Auf die Benennung von stellvertretenden Delegierten kann auch verzichtet werden.
- (6) Ein Leitungskreis ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die beiden Leitungskreise der Kirchenbezirke Aalen und Schwäbisch Gmünd tagen in der Regel zusammen.

§ 7 Organe

Organe des Bildungswerkes sind:

- I. Der Ausschuss (§§7-9);
- II. Der Vorstand (§§10-13)

I. Der Ausschuss

§ 8 Zusammensetzung

- (1) Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Jeweils kraft Amtes aus den Bezirksbeauftragten für Erwachsenenbildung nach § 6 Absatz (4);
 - b. der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan und der Rechnerin bzw. dem Rechner des Bildungswerkes. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
 - c. Aus jeweils zwei von den jeweiligen Leitungskreisen nach § 6 Absatz (5) vorgeschlagenen Delegierten (oder deren Stellvertreter, soweit diese benannt sind) der Kirchenbezirke Aalen und Schwäbisch Gmünd. Sie werden von den jeweiligen Kirchenbezirksausschüssen auf die Dauer der Wahlperiode der Kirchenbezirkssynoden gewählt. Die Wahl ist in den jeweiligen Bezirkssynoden bekannt zu geben. § 16 Abs. 6 KBO gilt entsprechend.
- (2) Alle Mitglieder des Ausschusses, die nicht Mitglieder der Bezirkssynode oder eines Kirchengemeinderats sind, müssen in einen Kirchengemeinderat der beteiligten Kirchenbezirke wählbar sein. Der Ausschuss kann für bestimmte Verhandlungsgegenstände sachkundige Beraterinnen und Berater hinzuziehen.

§ 9 Aufgaben

- (1) Der Ausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kirchenbezirks Aalen. Er kann über alle Angelegenheiten, die das Bildungswerk betreffen, beraten und Beschluss fassen, soweit diese nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Es gilt die Kirchenbezirksordnung (KBO).
- (2) Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Er wählt eines seiner Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden, ein weiteres Mitglied zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden, wobei beide Kirchenbezirke vertreten sein sollen.

- b. Er wählt die weiteren Mitglieder des Vorstands.
- c. Er wählt eine Rechnerin oder einen Rechner, sofern er die Aufgabe nicht an die Kirchenbezirksrechnerin oder den Kirchenbezirksrechner des Kirchenbezirks Aalen delegiert.
- d. Er wählt aus seiner Mitte die Vertreterin oder den Vertreter des Bildungswerkes im Kreiskuratorium für Erwachsenenbildung.
- e. Er beschließt die Dienstanweisung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Bildungswerkes.
- f. Er beschließt den Vorentwurf des Sonderhaushaltsplans sowie den Rechnungsabschluss (§ 5 Absatz (4) bleibt unberührt).
- g. Er entlastet die Rechnerin oder den Rechner, sofern die Aufgabe des Rechners nicht an die Kirchenbezirksrechnerin oder den Kirchenbezirksrechner des Kirchenbezirks Aalen delegiert ist und die Entlastung durch die Organe des Kirchenbezirks Aalen erfolgt.
- h. Er beschließt über Aufnahmeanträge im Sinne von § 4 Nummer 2.
- i. Er hört den jährlichen Bericht der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.
- j. Er berät die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer bei der Programmgestaltung.
- k. Der Ausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Ausschuss ist einzuberufen so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (2) Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.
- (3) Beschlüsse werden gemäß der jeweils geltenden Kirchenbezirksordnung gefasst.

II. Der Vorstand

§ 11 Zusammensetzung

Dem Vorstand gehören Mitglieder der beiden Kirchenbezirke an:

- a. der oder die Vorsitzende sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses;
- b. die Rechnerin oder der Rechner des Bildungswerkes;
- c. bis zu 2 weitere aus dem Ausschuss gewählte Mitglieder;
- d. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer mit beratender Stimme.

§ 12 Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er vertritt die Evangelische Bildungsarbeit mit Erwachsenen auf der Ebene der oben genannten Kirchenbezirke in allen inhaltlichen Belangen der praktischen Arbeit nach außen.
- Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses sowie für die Führung der laufenden Geschäfte des Bildungswerks verantwortlich.
- c. Er bereitet die Sitzungen des Ausschusses vor.
- d. Er macht die erforderlichen Vorarbeiten zum Vorentwurf des Sonderhaushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses.
- e. Er ernennt die beiden Vertreterinnen/Vertreter des Bildungswerkes im Besetzungsgremium für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer (§ 14 Absatz (3) Buchstabe d) aus den Mitgliedern des Ausschusses.

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die oder der erste Vorsitzende des Ausschusses, im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen.
- (2) Entscheidungen werden nach den Vorgaben der jeweils gültigen Kirchenbezirksordnung getroffen.

§ 14 Geschäftsführer/-in

- (1) Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Bildungswerkes obliegt einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist in der Regel eine hauptamtliche Referentin oder ein hauptamtlicher Referent für Bildungsarbeit mit Erwachsenen.
- (2) Sie oder er nimmt die Dienst- und Fachaufsicht über die angestellten Mitarbeitenden des Bildungswerkes wahr.
- (3) Ihre oder seine Anstellung erfolgt beim Evangelischen Kirchenbezirk Aalen aufgrund des Vorschlags eines Besetzungsgremiums bestehend aus:
 - a. entweder der oder dem ersten Vorsitzenden oder der oder dem zweiten Vorsitzenden der Kirchenbezirkssynode Aalen sowie entweder der oder dem ersten Vorsitzenden oder der oder dem zweiten Vorsitzenden der Kirchenbezirkssynode Schwäbisch Gmünd.
 - b. den jeweiligen Kirchenbezirksrechnerinnen oder Kirchenbezirksrechnern der Kirchenbezirke Aalen und Schwäbisch Gmünd,
 - c. der Schuldekanin oder dem Schuldekan der Kirchenbezirke Aalen und Schwäbisch Gmünd,
 - d. zwei Vertretern des Bildungswerks nach § 12 Buchstabe e,
 - e. jeweils einem Vertreter der Kirchenbezirksausschüsse Aalen und Schwäbisch Gmünd.
- (4) Die Tätigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers geschieht im Rahmen einer vom Ausschuss beschlossenen Dienstanweisung. Im Übrigen gelten für die dienstrechtlichen Verhältnisse die Bestimmungen der kirchlichen Anstellungsordnung (KAO).
- (5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer untersteht der Fachaufsicht des oder der ersten Vorsitzenden. Die Dienstaufsicht nimmt die oder der Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses Aalen wahr.

§ 15 Änderung der Vereinbarung

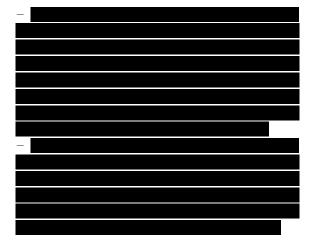
(1) Anträge auf Änderung dieser Vereinbarung müssen vom Ausschuss beschlossen werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung der Bezirkssynoden der beteiligten Kirchenbezirke und tritt am Tage nach der

- öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Kraft.
- (2) Die beteiligten Kirchenbezirke können die Vereinbarung jederzeit, frühestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des folgenden Jahres kündigen.

§ 16 Inkrafttreten der Vereinbarung

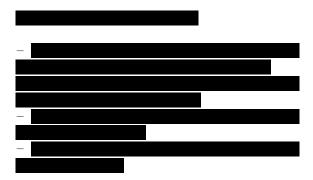
Diese Vereinbarung löst die bisher gültige Vereinbarung in der Fassung vom 01.10.1977 ab und tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Kraft.

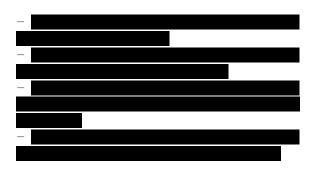
Dienstnachrichten



Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt





In die Ewigkeit wurden abgerufen:



Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtliche Regelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige betriebliche Altersvorsorge (Anlage 1.6.3 zur KAO)

I. Änderungen der KAO

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62, S.253), zuletzt geändert durch Beschluss vom 22. April 2016, wird wie folgt geändert:

In der KAO wird die bestehende Arbeitsrechtliche Regelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige betriebliche Altersvorsorge (Anlage 1.6.3) durch folgende neue Fassung ersetzt:

Anlage 1.6.3 zur KAO

Arbeitsrechtliche Regelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige betriebliche Altersvorsorge

§ 1 Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung findet für alle Beschäftigten gemäß § 1 a Abs. 1 KAO, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie sonstigen Beschäftigte (im folgenden Beschäftigte genannt) Anwendung, die Entgeltumwandlung nach § 1 a i. V. m. § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) beanspruchen können und die bei kirchlichen und diakonischen Anstellungsträgern im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg tätig sind, in denen die Kirchliche Anstellungsordnung Anwendung findet.

§ 2 Entgeltumwandlung

(1) Beschäftigte haben Anspruch darauf, dass künftige Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für eine freiwillige Versicherung in der betrieblichen Altersversorgung verwendet werden. Nach § 1 a BetrAVG können die Beschäftigten verlangen, dass von ihren zukünftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) für die betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Die Entgeltumwandlung darf 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht unterschreiten.

- (2) Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung nach Abs. 1 kann nur auf Antrag überschritten werden.
- (3) Beschäftigte, deren Arbeitgeber der Rechtsaufsicht der Landeskirche unterliegen, haben Anspruch, die Entgeltumwandlung zu einem der folgenden Versicherungsgeber entsprechend den zwischen der Landeskirche und dem Versicherungsgeber für die Entgeltumwandlung vereinbarten Bedingungen abzuschließen:
 - a) zur Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg und
 - b) zu einem der mindestens vier Versicherungsgeber (Versicherungsunternehmen), mit dem die Evangelische Landeskirche in Württemberg einen Rahmenvertrag zur freiwilligen betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen hat.

Der Abschluss, die Schließung oder Kündigung eines Rahmenvertrages durch den Evang. Oberkirchenrat erfolgt im Einvernehmen mit der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet darüber die Arbeitsrechtliche Kommission – Landeskirche und Diakonie in Württemberg auf Antrag.

§ 3

Fortführung bestehender Entgeltumwandlungen und Übertragung von Versorgungsanwartschaften vorausgehender Beschäftigungsverhältnisse

- (1) Der Arbeitgeber kann aufgrund einer Einzelfallprüfung die Übernahme einer bestehenden Versorgungszusage im Einvernehmen der Beteiligten zulassen, insbesondere wenn die Versorgung in einem schon bestehenden Rahmenvertrag weitergeführt werden kann.
- (2) Eine einvernehmliche Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen Versicherungsvertrag beim Arbeitgeber ist zulässig.

Der gesetzliche Anspruch auf eine Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen Versicherungsvertrag beim Arbeitgeber bleibt unberührt.

§ 4 Umwandelbare Arbeitsentgeltbestandteile

- (1) Es können nur monatliche Beträge aus laufendem, regelmäßigem Entgelt umgewandelt werden.
- (2) Zusätzlich zu den monatlichen Beiträgen kann im Jahr des Beginns der Entgeltumwandlung die Umwandlung eines einmaligen Betrages verlangt werden.

§ 5 Verfahren der Entgeltumwandlung

- (1) Über die Entgeltumwandlung ist auf Antrag der Beschäftigten eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.
- (2) Der Anspruch auf Entgeltumwandlung ist mindestens einen Monat vor Beginn schriftlich beim Arbeitgeber geltend zu machen. Dies gilt nicht bei Beginn des Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses.

Eine Änderung, Beendigung oder Beitragsfreistellung der Entgeltumwandlung muss ebenfalls mindestens einen Monat vorher schriftlich beim Arbeitgeber eingegangen sein.

- (3) Bei der Geltendmachung nach Absatz 2 ist anzugeben,
 - in welchem Umfang die Entgeltansprüche umgewandelt werden sollen und
 - 2. wann die Entgeltumwandlung beginnen soll.
- (4) Die Beschäftigten sind für die Dauer von zwölf Monaten an ihre Entscheidung gebunden. Hiervon ausgenommen ist die Beendigung oder Beitragsfreistellung einer Entgeltumwandlung.

§ 6 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2016 in Kraft.
- (2) Die bisherige Arbeitsrechtliche Regelung zur Entgeltumwandlung (Abl. 63 S.147 vom 30. September 2008) tritt mit Ablauf des 31. August 2016 außer Kraft.

Verträge zur Entgeltumwandlung, die vor dem 1. September 2016 nach der Arbeitsrechtsregelung vom 27. September 2002 (Abl. 60 S. 187) bzw. vom 1. August 2008 (Abl. 63 S. 147) abgeschlossen wurden, bleiben unberührt, eine Änderung des Betrags unter Berücksichtigung der Begrenzung nach § 2 ist möglich. Dies gilt auch bei einem unmittelbaren Arbeitgeberwechsel innerhalb des Anwendungsbereichs der Kirchlichen Anstellungsordnung gemäß § 1 a Abs. 1 KAO. Unterbrechungen von bis zu 6 Monaten sind unschädlich.

II. Inkrafttreten

Die Regelung gemäß Nr. I tritt zum 1. September 2016 in Kraft.

Einarbeitung der Tarifänderungen des Anhangs zur Anlage C (VKA) in VGP 21 der Anlage 1.2.1 zur KAO, Änderungen der AR-Ü (Anlage 1.2.2 zur KAO) sowie der Anlage 3.2.2 zur KAO:

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62, S.253), zuletzt geändert durch Beschluss vom 22. April 2016, wird wie folgt geändert:

A Der Vergütungsgruppenplan 21 der Anlage 1.2.1 zur KAO wird wie folgt neu gefasst:

"21. Beschäftigte im Erziehungsdienst¹⁾²⁾³⁾⁴⁾

S 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/ Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 3

Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sons-

- Beschäftigte im Erziehungsdienst müssen mit Ausnahme der in S 2 eingruppierten Beschäftigten in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung und mit Ausnahme der in S 4, Fgr. 2 eingruppierten sonstigen Beschäftigten in der Tätigkeit als Zusatzkraft und mit Ausnahme von Beschäftigten, denen die Fachberatung in Tageseinrichtungen für Kinder übertragen ist – Fachkräfte im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) sein.
- ²⁾ Ergänzend zu den hier aufgeführten Eingruppierungsmerkmalen finden folgende Eingruppierungsmerkmale des Anhangs zur Anlage C (VKA) zum TVöD Anwendung:

S 4 Fallgruppe 2

S 7

S 8 b Fallgruppe 2

S 9 Fallgruppe 3

S 11 a

- S 11 b, S 12, S 15 Fallgruppe 6, S 17 Fallgruppe 6 und S 18 Fallgruppe 4 im Hinblick auf die Eingruppierung von Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung
- S 15 Fallgruppen 3 bis 5
- S 16 Fallgruppen 3 bis 6
- S 17 Fallgruppen 3 bis 5
- S 18 Fallgruppen 2 und 3
- 3) Soweit in diesem Vergütungsgruppenplan auf Protokollerklärungen Bezug genommen wird, handelt es sich um die Protokollerklärungen des Anhangs zur Anlage C (VKA) zum TVöD in der jeweils geltenden Fassung. Die dortigen Protokollerklärungen Nr. 5, 9, 11, 12 a) bis d), 13, 14 und 16 finden keine Anwendung.
- ⁴⁾ Diese Neufassung des Vergütungsgruppenplans gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bis zur Überprüfung der Vergütungsgruppenpläne der KAO durch die Arbeitsrechtliche Kommission nach Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung des TVöD. In diesem Zeitraum sind alle Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) nach diesem Vergütungsgruppenplan vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand.

tige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 und Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)

S4

 Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung und entsprechender T\u00e4tigkeit sowie sonstige Besch\u00e4ftigte, die aufgrund gleichwertiger F\u00e4higkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende T\u00e4tigkeiten aus\u00fcben, mit schwierigen fachlichen T\u00e4tigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2 sowie Protokollnotizen (KAO) Nrn. 1 und 2)

2. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung sowie sonstige Beschäftigte, bei denen es sich nicht um Fachkräfte nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) handelt, sowie Fachkräfte gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG während der Qualifizierung (25 Fortbildungstage innerhalb von zwei Jahren oder einjähriges Berufspraktikum), in der Tätigkeit als Zusatzkraft für pädagogische und begleitende Hilfen für behinderte Kinder nach § 54 SGB XII oder zur Betreuung von Kindern nach § 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) oder § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder) sowie in der Tätigkeit als Zusatzkraft in Sprachfördermaßnahmen.

S 5

[nicht besetzt]

S 6

[nicht besetzt]

S 7

 Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung in der Tätigkeit als pädagogische Fachkraft zur Unterstützung der Leitungskräfte in der Gruppe (Zweitkraft) sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 1 und 3)

 Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, in der Tätigkeit als Zusatzkraft für pädagogische und begleitende Hilfen für behinderte Kinder nach § 54 SGB XII oder zur Betreuung von Kindern nach § 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) oder § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder) sowie in der Tätigkeit als Zusatzkraft in Sprachfördermaßnahmen.

(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 1 und 3)

S 8 a

Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3 sowie Protokollnotizen (KAO) Nrn. 1 und 4)

S 8 b

Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 6 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)

S 9

 Erzieherinnen/Erzieher, mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)

 Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 7)

 Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

 Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

S 10 bis S 12

[nicht besetzt]

S 13

 Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

 Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

S 14

[nicht besetzt]

S 15

 Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

 Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

3. Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung, denen die Fachberatung in Tageseinrichtungen für Kinder übertragen ist.

S 16

 Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

 Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

S 17

 Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

 Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

3. Diplom-Sozialarbeiterinnen/Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Sozialpädagoginnen/Diplom-Sozialpädagogen (auch mit Abschluss Bachelor of Arts Soziale Arbeit) oder Beschäftigte mit vergleichbarem Hochschulabschluss (z.B. Bachelor of Arts Frühkindliche Bildung und Erziehung), denen die Fachberatung in Tageseinrichtungen für Kinder übertragen ist.

S 18

 Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

Diplom-Sozialarbeiterinnen/Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Sozialpädagoginnen/Diplom-Sozialpädagogen (auch mit Abschluss Bachelor of Arts So-

ziale Arbeit) oder Beschäftigte mit vergleichbarem Hochschulabschluss (z.B. Bachelor of Arts Frühkindliche Bildung und Erziehung), denen die Fachberatung in Tageseinrichtungen für Kinder übertragen ist, deren Tätigkeit sich durch das Maß an Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 heraushebt und die mit Landesaufgaben betraut sind.

(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 6)

Protokollerklärungen⁵⁾

- 1. Die Beschäftigten ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8 b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten - erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 61,36 Euro monatlich, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 30,68 Euro monatlich. Für die in Entgeltgruppe S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5, S 16 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 5 und 6, S 17 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5 und S 18 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 eingruppierten Beschäftigten gilt Satz 1 für die Dauer der Tätigkeit in einem Wohnheim für erwachsene Menschen mit Behinderung entsprechend. Für die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten in einem Heim im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 40,90 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Abs. 3) zu berücksichtigen.
- 2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B.
 - a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,
 - b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten,
- 5) Es handelt sich um die Protokollerklärungen des Anhangs zur Anlage C (VKA) zum TVöD in der jeweils geltenden Fassung. Die Protokollerklärungen Nr. 5, 9, 11 und 12 a) bis d), 13, 14 und 16 finden keine Anwendung.

- c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
- e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.
- 3. Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).
- 4. Ständige Vertreterinnen/Vertreter sind nicht Vertreterinnen/Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen. Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters bestellt werden.
- Nicht abgedruckt, da nicht in die KAO übernommen.⁵⁾
- 6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. die
 - a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür.
 - d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
 - e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8 a,

- f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.
- 7. Unter Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "staatlich anerkannte Heilpädagogin/ staatlich anerkannter Heilpädagoge" erworben haben.
- Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.
- Nicht abgedruckt, da nicht in die KAO übernommen.⁵⁾
- 10. Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.
- 11. Nicht abgedruckt, da nicht in die KAO übernommen.⁵⁾
- 12. Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die
 - a) bis d) nicht abgedruckt, da nicht in die KAO übernommen.⁵⁾
 - e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9.
- Nicht abgedruckt, da nicht in die KAO übernommen.⁵⁾
- Nicht abgedruckt, da nicht in die KAO übernommen.⁵⁾
- 15. Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere

landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

16. Nicht abgedruckt, da nicht in die KAO übernommen.⁵⁾

Protokollnotizen (KAO)

- Als sonstige Beschäftigte gelten auch Beschäftigte, die einen entsprechenden Berufsabschluss in einem anderen Bundesland erworben haben, welcher von den zuständigen staatlichen Stellen in Baden-Württemberg als gleichwertiger Abschluss anerkannt wird.
- 2. Schwierige fachliche Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe S 4 liegen ergänzend zu Protokollerklärung Nr. 2 z.B. auch vor, wenn dem oder der Beschäftigten einzelne Tätigkeitsbereiche zur eigenverantwortlichen Ausübung übertragen sind. Einzelne Tätigkeitsbereiche können z.B. sein:
 - a) die Durchführung komplexer Beobachtungsverfahren,
 - b) die Übernahme von einzelnen Projekten oder
 - c) die Übernahme einzelner Funktionsbereiche im Rahmen eines offenen Konzeptes. Der eigenverantwortlichen Ausübung steht es nicht entgegen, wenn andere Beschäftigte (in der Regel Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung) die Letztverantwortung haben.
- a) Als sonstige Beschäftigte im Sinne der Entgeltgruppe S 7 gelten nicht Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung.
 - b) Eine Eingruppierung von Beschäftigten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG in Entgeltgruppe S 7 erfolgt erst nach Abschluss der Qualifizierung (25 Fortbildungstage innerhalb von zwei Jahren oder einjähriges Berufspraktikum). Dies gilt für Beschäftigte gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG auch für die Tätigkeit in Einrichtungen mit dem Kon-

zept offener Kindergarten, sofern sie nicht über die Befugnis zur Leitung einer Gruppe verfügen.

- 4. Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern mit staatlicher Anerkennung gilt insbesondere die Wahrnehmung der Gruppenleitung oder das gleichberechtigte Arbeiten in Einrichtungen mit dem Konzept offener Kindergarten.
- 5. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr die Zahl der am 1. März des laufenden Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 % führt nicht zur Herabgruppierung.

Eine Unterschreitung um mehr als 5 % führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird.

Eine Unterschreitung aufgrund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

Bei der Ermittlung der Zahl der vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze erfolgt eine Faktorisierung für die einzelnen Angebotsformen wie folgt:

- Regelgruppe 1,00
- Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten 1,15
- Gruppe mit Ganztagesbetreuung 1,25
- Hortgruppe 1,25
- Waldkindergartengruppe 1,25
- Krippengruppe/Kleinkindgruppe/ Spielgruppe 2,50

Der Faktor gilt jeweils für alle belegten Plätze einer Gruppe mit der o. g. Angebotsform, unabhängig davon wie viele Kinder der Gruppe tatsächlich entsprechend der jeweiligen Angebotsform der Gruppe betreut werden.

Belegte Plätze durch Kinder unter drei Jahren (Kleinkinder) oder durch Kinder mit Behinderung (Integrationskinder) in den oben genannten Angebotsformen (außer Krippengruppen/Kleinkindgruppen/Spielgruppen) zählen jeweils als zwei mit dem Faktor der jeweiligen Angebotsform zu verrechnende Plätze. Durch Kinder mit Behinderung (Integrationskinder) belegte Plätze in Krippengruppen/Kleinkindgruppen/Spielgruppen zählen jeweils als zwei mit dem Faktor 2,50 zu verrechnende Plätze. Führt die Ermittlung der Durchschnittsbelegung zu

einer Höher- oder Herabgruppierung, so wird diese tarifautomatisch zum 1. Mai des laufenden Kalenderjahres wirksam.

6. Landesaufgaben im Sinne von Entgeltgruppe S 18 liegen dann vor, wenn dem oder der Beschäftigten aufgrund ausdrücklicher Anordnung ein Aufgabengebiet zur abschließenden Bearbeitung übertragen wird, das sich auf den gesamten Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg erstreckt und sich das Maß der Verantwortung erheblich aus Entgeltgruppe S 17, Fgr. 3 heraushebt.

Die Einstufungsvoraussetzung "ein Aufgabengebiet abschließend zu bearbeiten" ist auch dann erfüllt, wenn die oder der Beschäftigte nicht die letzte Entscheidungsbefugnis besitzt."

B Die Anlage 1.2.2 zur KAO – Arbeitsrechtliche Regelung zur Überleitung der unter den Geltungsbereich der KAO fallenden Beschäftigten in das ab 1. Oktober 2006 geltende kirchliche Arbeitsvertragsrecht (AR-Ü) wird wie folgt geändert:

Nach § 24 wird folgender neuer § 24 a eingefügt:

"§ 24 a Überleitung der Beschäftigten in die ab 1. Juli 2015 geltende Fassung des Vergütungsgruppenplans 21 der Anlage 1.2.1 zur KAO

(1) Beschäftigte, die am 30. Juni 2015 in den Vergütungsgruppeplan 21. Beschäftigte im Erziehungsdienst der Anlage 1.2.1 zur KAO eingruppiert sind, werden am 1. Juli 2015 in die Entgeltgruppe, der sie nach dem Vergütungsgruppenplan 21. Beschäftigte im Erziehungsdienst in der ab 1. Juli 2015 geltenden Fassung zuzuordnen sind, übergeleitet.

Beschäftigte, die nach dem Anhang zur Anlage C zum TVöD am 30. Juni 2015 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind und am 1. Juli 2015 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind:

Entgeltgruppe am 30. Juni 2015	Entgeltgruppe am 1. Juli 2015
S 5	S 7
S 6	S 8 a
S 8 bei Tätigkeiten	
der Fallgruppe 1	S 8 b
S 7, S 8 bei Tätigkeiten	
der Fallgruppe 2	S 9

werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die am 1. Juli 2015 maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet.

Protokollnotiz AR-Ü zu § 24 a Abs. 1:

- 1. Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischenoder Endstufe bleibt unberührt. § 24 Abs. 4 Satz 7 findet Anwendung.
- 2. Für in Entgeltgruppe S 8 eingruppierte Beschäftigte, die den Entgeltgruppen S 8 b oder S 9 zugeordnet werden, gelten folgende abweichende Vorschriften:
 - a) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens sechs Jahren in Stufe 4 erfolgt in der Entgeltgruppe S 8 b die Zuordnung zu der Stufe 5.
 - b) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens acht Jahren in Stufe 5 erfolgt in der Entgeltgruppe S 8 b die Zuordnung zu der Stufe 6.
 - c) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens vier Jahren in Stufe 4 erfolgt in der Entgeltgruppe S 9 die Zuordnung zu der Stufe 5.
 - d) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren in Stufe 5 erfolgt in der Entgeltgruppe S 9 die Zuordnung zu der Stufe 6.

Die Stufenlaufzeit beginnt nach der Zuordnung zu der höheren Stufe nach Satz 1 neu.

Beschäftigte, für die sich außerhalb von Absatz 1 am 1. Juli 2015 nach dem Anhang zur Anlage C zum TVöD eine Eingruppierung in einer höheren Entgeltgruppe als am 30. Juni 2015 ergibt, werden entsprechend höhergruppiert. Sie können bis zum 31. Oktober 2016 (Ausschlussfrist) den Verbleib in ihrer bisherigen Entgeltgruppe beantragen. Der Antrag wirkt auf den Juli 2015 zurück. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf die Antragsmöglichkeit und die Ausschlussfrist schriftlich hinzuweisen. Für diese Höhergruppierungen finden § 17 Abs. 4 TVöD und § 24 Abs. 5 Satz 1 Anwendung. Fallen am 1. Juli 2015 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

Protokollnotiz AR-Ü zu § 24 a Abs. 2:

1. Für Beschäftigte, die über den 30. Juni 2015 hinaus in der Entgeltgruppe S 10 eingruppiert sind, weil sie einen Antrag nach Absatz 2 Satz 1 gestellt haben,

gelten abweichend von § 1 Abs.1 Satz 2 der Anlage 3.2.2 zur KAO folgende Tabellenwerte:

gültig ab 1. Juli 2015 Stufe 1 2.589.68

 Stufe 2
 2.857,27

 Stufe 3
 2.991,07

 Stufe 4
 3.387,82

 Stufe 5
 3.709,38

 Stufe 6
 3.973,50

Diese Tabellenwerte verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 9 festgelegten Vomhundertsatz.

- 2. Bei Höhergruppierungen aus der Entgeltgruppe S 9 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 nach der Fassung vom 30. Juni 2015 in die Entgeltgruppe S 11a gilt bei den Stufen 5 und 6 in entsprechender Anwendung von § 17 Abs. 4 Satz 3 TVöD die Entgeltgruppe S 10 mit ihren am 30. Juni 2015 gültigen Tabellenwerten als dazwischen liegende Entgeltgruppe.
- (3) Werden Beschäftigte zum 1. Juli 2015 aus einer individuellen Endstufe nach Absatz 1 einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder nach Absatz 2 höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe ein Entgelt, das dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Zuordnungs- bzw. Höhergruppierungsgewinns, den die Beschäftigten erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder in diese höhergruppiert werden, entspricht. Soweit sich zum 1. Juli 2015 allein die Tabellenwerte der Entgeltgruppe der Anlage C (VKA) zum TVöD erhöhen, gilt: Die individuelle Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.
- (4) Für Beschäftigte der Entgeltgruppe S 9 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 1, die am 30. Juni 2015 den Stufen 1 oder 2 zugeordnet sind, finden für die Dauer des Verbleibs in den Stufen 1 und 2 die Tabellenwerte der Stufen 1 und 2 nach dem Stand vom 30. Juni 2015 Anwendung.
- (5) Ein am 30. Juni 2015 zustehender Strukturausgleich nach § 12 vermindert sich bei Höhergruppierung nach Absatz 2 um den sich daraus ergebenden Höhergruppierungsgewinn. Dies gilt auch bei Höhergruppierungen aus einer individuellen Endstufe nach Absatz 3."

C Die Anlage 3.2.2 zur KAO wird wie folgt neu gefasst:

"Anlage 3.2.2 zur KAO

Besondere Regelungen für Beschäftigte im Erziehungsdienst

§ 1 Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

- (1) Bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften des TVöD einschließlich Entgeltordnung richtet sich die Eingruppierung der Beschäftigten im Erziehungsdienst nach den Merkmalen des Vergütungsgruppenplans 21 in der jeweils geltenden Fassung. Sie erhalten abweichend von § 15 Abs. 2 Entgelt nach der Anlage C (VKA).
- (2) Anstelle des § 16 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 und Absatz 4 gilt Folgendes:

Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen sechs Stufen. Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie/er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

Abweichend von Satz 4 erreichen Beschäftigte, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Vergütungsgruppenplans 21 in der ab 1. Juli 2011 geltenden Fassung in der Entgeltgruppe S 8 b eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.

Protokollnotiz (KAO) zu § 1 Abs. 2:

Grundsätzlich gilt auch für den Erziehungsdienst § 16 KAO, daher sind Abweichungen nur insoweit vorgesehen, als diese aufgrund der unterschiedlichen Stufenlaufzeit in der S-Tabelle notwendig sind.

(3) Soweit auf bestimmte Entgeltgruppen der Anlagen A und B Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
2	S 2
4	S 3
5	S 4
6	S 5
8	S 6 bis S 8 b
9	S 9 bis S 14
10	S 15 und S 16
11	S 17
12	S 18.

(4) Auf Beschäftigte der Entgeltgruppe S 9 findet der in § 20 KAO Abs. 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung."

D Inkrafttreten:

- (1) Die Regelungen A bis C treten rückwirkend zum 1. Juli 2015 in Kraft.
- (2) Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 30. September 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten diese Regelungen nur, wenn sie dies bis 31. Oktober 2016 schriftlich beantragen.

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 30. September 2015 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Regelungen nicht.

Amtsblat

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats. Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Landesbank Baden-Württemberg BLZ 600 501 01 Konto-Nr. 2 003 225 BIC SOLADEST IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25

Evangelische Bank
BLZ 520 604 10
Konto-Nr. 400 106
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06